Wien, Donnerstag, den 6. Juli 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Parteien im Verwaltungsrechtsstreite.[1]

Nach der zur Zeit als die herrschende zu bezeichnenden Theorie des öffentlich-rechtlichen Streitverfahrens kann ein Verwaltungsrechtsstreit sich immer nur zwischen dem öffentlichen Ganzen beziehungsweise seiner das Ganze vertretenden Verwaltung einerseits und ihrem Theile anderseits bewegen (vergl. Rechtssprechung des Großh. Verwaltungsgerichtshofs, Band I, S. 25), oder — anders ausgedrückt — um einer verwaltungsgerichtlichen Klage Eingang zu verschaffen, muß der Kläger den Nachweis erbringen, daß die öffentliche Verwaltung ihm gegenüber ein Verhalten beobachtet hat, welches mit einem bestimmten Gesetze nicht in Einklang steht und eben damit das Interesse des Klägers verletzt, welches durch dieses Gesetz geschützt sein sollte (vgl. ebenda I, S. 26).

Die Begründung dieser Lehre, welche folgerichtig dazu führt, daß der öffentlichen Verwaltung jeweils die Parteirolle des Beklagten, dem einzelnen Theile, dessen Interesse verletzt (oder bedroht) wurde, jene des Klägers zufallen muß, wird — kurz gefaßt — darin gefunden, daß ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältniß nur zwischen einem öffentlich-rechtlichen Verbande (dem Staate und dessen engeren Theilverbänden, wie Kreise, Gemeinden 2c.) einer- und den einzelnen Verbandsgliedern (seien dies physische oder selbst wieder juristische Personen) anderseits bestehen könne, nicht aber auch zwischen den einzelnen Gliedern eines öffentlich-rechtlichen Verbandes unter sich.

Die Theorie findet sich in präcisester Weise zusammengefaßt in dem bekannten Werke von K. J. Schmitt: „Die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege", Stuttgart 1878, woselbst es (S. 124, 125) heißt:

„Als Parteien im Verwaltungsrechtsstreite können immer nur einerseits die Verwaltung, sei es eine communale oder staatliche, anderseits ein der betreffenden Verbindung angehöriges Mitglied, sei es ein Einzelner oder selbst wieder eine engere Verbindung als Theil einer größeren, auftreten.

Die nicht seltene Meinung, als könnten auch Einzelne gegen Einzelne oder ein Glied gegen ein anderes Glied derselben Verbindung für sich einen Verwaltungsrechtsstreit führen, ist irrig."

Und weiter unten:

„Während die Privatrechte aus privaten, entspringen die öffentlichen Rechte aus öffentlichen Verhältnissen. Da nun das Wesen dieser Letzteren in der Beziehung jedes einzelnen Gliedes einer bleibenden Verbindung zu allen Anderen oder der Verbindung als Ganzes zu jedem Theile besteht, so ist nicht einzusehen, wie gleichwohl ein Einzelner mit einem Einzelnen oder ein Theil mit einem anderen Theil einer Verbindung für sich ein öffentliches Rechtsverhältniß bilden kann."

Auf dieser Grundlage gelangt der Verfasser ganz folgerichtig auf die weiteren Sätze, daß

„Die Rolle des Klägers in der Regel dem einzelnen Gliede, die des Beklagten der öffentlichen Verwaltung zufallen werde."

(Ausnahmen von dieser Regel lassen sich übrigens nur schwer oder gar nicht construiren), und weiter, daß

„neben der öffentlichen Verwaltung noch einen besonderen Staatsanwalt als sogenannten Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen, nicht nur vollkommen überflüssig, sondern sogar ungehörig sei; von einigem Belang könnte er nur bei Verwaltungsrechtsstreitigkeiten aus communalen Beziehungen sein." (Vgl. „Grundzüge" S. 125.)

Die letzteren Sätze sind näher ausgeführt in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege", Jahrgang 1871, S. 89 ff.

Daß die oben vorgetragene Lehre mit der praktischen Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege durch die positive Gesetzgebung nicht durchweg in Einklang sich befinde, konnte einem so scharfsinnigen Beurtheiler nicht entgehen; er mußte vielmehr alsbald erkennen, daß directe Rechtsstreitigkeiten zwischen mehreren Armenverbänden (auf der Grundlage des Unterstützungswohnsitzgesetzes), zwischen mehreren Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen (auf der Grundlage des Straßengesetzes) u. dgl. m., in Menge vorkommen, obschon solche nach dargelegten Regeln nicht zulässig erscheinen müßten.

Es wird deßhalb zur Beseitigung des Einwandes beigefügt (S. 125 der Grundzüge):

„Die scheinbaren Ausnahmen, welche positive Gesetze in der Zulassung verwaltungsgerichtlicher Klagen aufweisen, z. B. in Baden, sind im Grunde nur processualische Abkürzungen, die sich leicht auf die richtige Beziehung reduciren lassen und überhaupt nicht ohne Bedenken sind."

Die hier erwähnte Reduction auf die richtige Beziehung, wie der Verfasser sich ausdrückt, dürfte indeß — bei Anwendung der auf

[1] Aus der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege".

Seite 144 der Grundzüge gegebenen bezüglichen Anleitung — in manchen Fällen (z. B. bei einem Rechtsstreit zwischen Armenverbänden in verschiedenen Bundesstaaten) nicht geringe Schwierigkeiten verursachen.

Die der obigen entgegenstehende Anschauung (wonach ein öffentlich-rechtlicher Rechtsstreit auch unter den einzelnen Mitgliedern oder unter den Theilverbänden eines gemeinsamen größeren öffentlich-rechtlichen Verbandes stattfinden kann) findet sich — wenigstens in der badischen Rechtsliteratur — nur wenig vertreten (vgl. hiezu „Zeitschrift für badische Verwaltung ꝛc.“ 1869, S. 89, und 1873, S. 212 (Dr. J. Kohler); sie wird gleichwohl — unter dem Zugeständniß, daß die Fälle, in welcher die öffentliche Verwaltung als die eine, und zwar als die beklagte Partei erscheint, in der Praxis überwiegen, als die juristisch richtigere anzusehen sein.

Die herrschende Lehre setzt in erster Linie voraus, daß der Zweck des verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits in allen Fällen dahin gehen muß, eine Verletzung des Interesses des Klägers, welche Folge einer Anordnung der Verwaltung ist und wobei eine mißbräuchliche oder irrthümliche Anwendung einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift stattgefunden hat, wieder auszugleichen.

Die Tendenz der verwaltungsgerichtlichen Klage — dieselbe wird bei Schmitt, Grundzüge ꝛc. S. 125 bezeichnender Weise als eine Art Negatorienklage charakterisirt — geht also stets dahin, einem Verletzten zu einer in integrum restitutio gegen das ihm von Seiten der öffentlichen Verwaltung in gesetzwidriger Weise zugefügte Unrecht zu verhelfen.

Diese Auffassung ist indeß schon an sich zu eng; sie widerlegt sich zum Theil schon dadurch, daß nach der — nunmehr wohl feststehenden — Gerichtspraxis die Feststellungsklage auch im öffentlich-rechtlichen Verfahren zugelassen wird. (Vgl. Rechtssprechung des Großh. Verwaltungsgerichtshofs, I, S. 74, 75, II, S. 32, 33.)

Darnach kann, wer ein bereits vorhandenes rechtliches Interesse an der nachgesuchten Entscheidung darzuthun vermag, noch bevor eine Anordnung der öffentlichen Verwaltung mit benachtheiligenden Wirkungen ihm gegenüber ergangen und beziehungsweise in Vollzug gesetzt worden ist, eine Entscheidung des Spruchgerichts darüber herbeiführen, ob diese oder jene öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nach den bestehenden Gesetzen für ihn begründet ist oder nicht.

Eine solche Entscheidung kann mithin auch das einzelne, innerhalb eines öffentlichen Verbandes stehende Mitglied gegen ein anderes Mitglied desselben Verbandes zu erwirken veranlaßt sein, wenn sie sich in Meinungsverschiedenheiten darüber befinden, welche öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten aus den Rechtsverhältnissen des Verbandes zu diesem oder unter sich abzuleiten sind, vorausgesetzt, daß sie ein actuelles Interesse daran haben, dies alsbald festgestellt zu sehen, um hiernach ihr künftiges rechtliches Verhalten einrichten zu können.

Die öffentliche Verwaltung ihrerseits hat in derartig gelagerten Fällen noch keinerlei Veranlassung, sich mit der Angelegenheit zu befassen; eine Anordnung derselben ist also noch nicht ergangen.

Ein solcher Fall wird beispielsweise vorliegen, wenn ein Armenverband vor die Nothwendigkeit einer Unterstützungsleistung gestellt wird und alsbald mit dem nach seiner Meinung verpflichteten anderen Armenverband wegen Anerkennung der endgiltigen Unterstützungspflicht in Verhandlung tritt und — wenn Einigung nicht zu erzielen ist — die verwaltungsgerichtliche Feststellung herbeiführt.

Ein derartiger Streitfall läßt sich indeß auch in folgender Weise construiren: Von dem (auf bestimmte Zahl von Loosen beschränkten) Bürgergenusse wird demnächst ein Loos frei werden; zwei Bewerber halten sich zum Einrücken in diesen Genußtheil für berechtigt und streiten über ihr Vorgangsrecht (Rang). Beide haben, um wegen der Gründung eines eigenen Hausstandes oder der Einrichtung eines selbstständigen Gewerbes (§ 106 G.-O.) rechtzeitig das Nöthige vorkehren zu können, ein dringendes Interesse daran, daß über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Ansprüche alsbald in maßgebender Weise Feststellung erfolge.

Die Gemeindebehörde hat in diesem Falle zunächst keine Veranlassung zu einer Anordnung.

Allerdings muß, damit die Feststellung des Spruchgerichts der Gemeinde gegenüber Wirksamkeit erlange und maßgebend erscheine, die Beiladung der Gemeinde zu dem Rechtsstreit erfolgen; Letztere wird aber bei dem Mangel eines eigenen Interesses an dem Ausgang der Sache dieser Beiladung keine Folge geben.

Die oben erwähnte Anschauung dürfte aber weiterhin auch aus allgemein rechtlichen Gründen eine zu eng beschränkte sein:

Die Aufgabe der Rechtspflege ist vor Allem die Rechtsprechung, das heißt die autoritative Entscheidung darüber, was in einem einzelnen Rechtsverhältniß rechtens ist und was nicht, oder mit anderen Worten, welche der vorgetragenen streitigen Meinungen hierüber mit dem bestehenden Gesetze in Einklang steht und welche nicht. Der Zweck, das gesetzwidrig gestörte oder zerstörte Recht wieder in integrum einzusetzen und die sachlichen Folgen einer geschehenen Rechtsverletzung wieder auszugleichen, ist erst ein secundärer.

Dies gilt ohne Zweifel gleichmäßig für das Gebiet des öffentlichen wie für jenes des Privatrechts, wobei allerdings zugegeben werden muß, daß — weil die Rechtspflege aus Gründen rechtspolitischer Natur ein individuelles rechtliches Interesse des Rechtsbegehrenden an der Entscheidung voraussetzt, also ein Entscheidungsbegehren rein akademischer Art nicht gestattet und nicht gestatten kann — die Feststellungsklage immer die Ausnahme bilden wird.

Aber auch in einer Reihe solcher Rechtsstreitigkeiten, bei welchen es sich nicht um Feststellung allein handelt, sondern Leistungen oder Unterlassungen begehrt werden, ist es — zumal bei der Mannigfaltigkeit der im Lauf der Zeit durch die Reichs- und Landesgesetzgebung der Verwaltungsrechtspflege zugewiesenen Aufgaben — nicht mehr ausschließbar, daß innerhalb eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Verbandes (im weitesten Sinne des Wortes) einzelne Verbandsglieder gegen Verbandsglieder, und als solche auch einzelne physische Personen, die öffentlich-rechtliche Klage erheben können.

Außer den bereits von Schmitt selbst hervorgehobenen Fällen (§ 2 Ziff. 10 und 13 und § 3 Ziff. 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1884) wären beispielsweise anzuführen:

§ 2 Ziff. 6, 15, 16, 17, 23, 24, § 3 Ziff. 14 des Gesetzes vom 14. Juni 1884;

§ 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889;

§ 10 und 12 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886;

§ 58 Abs. 2 § 65, 72, 73, 76 c Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes (vom 15. Juni 1883, resp. 10. April 1892) u. A. m.

Es bedarf hiernach bei der Zulassung derartiger Verwaltungsrechtsstreitigkeiten keineswegs der im Eingang erwähnten etwas spitzfindigen Erklärung auf dem Wege einer „Abkürzung des Verfahrens“, und man kommt auch darüber hinweg, in der Construirung der Parteirollen im Verwaltungsrechtsstreite so künstliche Auswege ersinnen zu müssen, wie dies in dem Urtheil des Großh. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1891 (vgl. „Zeitschrift für badische Verwaltung ꝛc.“ 1892, Seite 23 ff.) zur Wahrung des Grundsatzes geschehen mußte. Die rechtliche Construction war hiernach kurz folgende:

Der Staat in seiner Eigenschaft als Vermögenssubject (Fiscus) — es muß hier eingeschaltet werden, daß das Fischereirecht in den öffentlichen Gewässern dem Staate, nicht etwa dem, ein abgesondertes Vermögen mit besonderen Inhabern darstellenden, Domänengrundstock zusteht, dem Letzteren vielmehr nur zur Administration überwiesen ist — klagte im verwaltungsgerichtlichen Wege gegen den Staat (als Bezirksverwaltungsbehörde), weil dieser in letzterer Eigenschaft den Fiscus zur Zahlung eines Entschädigungscapitals für ein auf ihn übergegangenes Fischereirecht genöthigt hat, welches Fischereirecht bis dahin die Anstößerin, daß ist eine Wässerungsgenossenschaft, ausgeübt hatte. Wiederum der Staat (die oberste Verwaltungsbehörde als Vertreterin des öffentlichen Interesses) hat sich dahin ausgesprochen, daß die Ansicht des Fiscus begründet, jene der Bezirksverwaltung unrichtig sei; es bestand hiernach (wie auch der Gr. Verwaltungsgerichtshof annahm) schon vor dem Verhandlungstermin überhaupt kein Streit mehr; denn der Widerspruch der untern Verwaltung mußte, wenn man nicht den Gedanken der Einheitlichkeit der Staatsverwaltung überhaupt aufgeben will, durch den Ausspruch der obersten Verwaltungsbehörde als eliminirt angesehen werden.

Nun war aber die Wässerungsgenossenschaft, an welche die Entschädigung gezahlt werden sollte und welche das eigentliche rechtliche

Interesse an der Entscheidung hatte, dem Streite beigeladen worden und auch beigetreten, den obwaltenden Umständen nach als Nebeninterventientin und Streitgenossin des Staats (als untere Verwaltungsbehörde). Eine solche Streitgenossenschaft war aber nach § 64 C.=P.=O. von dem Augenblicke an nicht mehr zulässig, in welchem der Staat selbst den Widerspruch aufgegeben hatte; denn der Nebenintervenient kann nicht mit der Hauptpartei selbst in Gegensatz treten.

Der Gr. Verwaltungsgerichtshof hat (materiell gewiß mit vollem Recht) gleichwohl Urtheil erlassen, obschon der Meinungsstreit des Staates mit sich selbst (d. i. zwischen den verschiedenen Eigenschaften des Staates unter sich) bereits durch die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörden beigelegt war und obschon anderwärts (vgl. Zeitschrift für badische Verwaltung 2c. 1892 S. 217) ein derartiger Streit unter den die einzelnen Seiten der Staatsthätigkeit vertretenden Organen mit allem Grunde als unstatthaft bezeichnet worden ist.

Dieser eigenartige Rechtsfall läßt erkennen, wie schwierig es sich in der Praxis gestalten kann, eine bestimmte Theorie bis zu ihren äußersten Consequenzen festzuhalten und eine wohl für die Regel zutreffende Lehre zum ausnahmelosen Princip zu erheben.

Nach der anderen — hier als die richtige bezeichnete — Auffassung lag ganz einfach ein Rechtsstreit zwischen dem Fiscus und der bisher fischereiberechtigten Wässerungsgenossenschaft vor, während die obere Verwaltungsbehörde ihre Aeußerung nur im Interesse der richtigen Gesetzesanwendung abzugeben veranlaßt war.

Bei dieser Auffassung hat nämlich die Bestellung einer besonderen Art von Staatsanwaltschaft als Vertretung des öffentlichen Interesses ihre guten Gründe, weil die Regierung Werth darauf legen muß, die Auslegung und Anwendung der Gesetze durch die mit der Ausführung betrauten Verwaltungsorgane mit derjenigen durch die Rechtswissenschaft und durch die Judicatur der öffentlich-rechtlichen Spruchgerichte thunlichst in Einklang zu halten und zu diesem Behufe in jedem Falle noch vor Erlassung des Rechtsspruchs mit ihrer eigenen Ansicht gehört zu werden.

Man wird deßhalb das Vorgetragene dahin resumiren dürfen:

Als Parteien im Verwaltungsrechtsstreite werden zwar der Regel nach der öffentliche Verband einer- und das einzelne Verbandsglied anderseits, und zwar der Erstere in der Rolle des Beklagten erscheinen; diese Regel ist aber keine ausnahmslose; vielmehr ist es — namentlich bei der Feststellungsklage — nicht ausgeschlossen, daß auch einzelne Verbandsmitglieder (physische oder selbst wieder juristische Personen) unter sich in Streit befangen sind und eine Entscheidung des Spruchgerichts erwirken können.

Wirth.

Mittheilungen aus der Praxis.

Rollbahnen, rücksichtlich welcher die Voraussetzungen der 1. alinea des § 1 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, zutreffen, bedürfen, je nachdem sie als selbstständige Herstellung oder als Bestandtheil der durch sie zu bedienenden Fabriksanlage aufzufassen sind, nach § 1 leg. cit. entweder nur des in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebenen Bauconsenses, oder als gewerbliche Betriebsanlagen des Consenses der Gewerbsbehörden I. Instanz.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 10. Mai 1889, Z. 15.901, wurde der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft die Bewilligung zur Benützung des Bahngrundes in der Station P. für die Anlage einer sich von der Station P. zur Hufnagelfabrik des C. N. erstreckenden Rollbahn unter der Voraussetzung der Genehmigung des außerhalb des Bahnbereiches gelegenen Theiles der Anlage durch die competente politische Behörde ertheilt.

Mit dem am 18. September 1889 überreichten Gesuche ist der Bevollmächtigte des Fabriksbesitzers E. T. um Genehmigung des außerhalb des Bahnterritoriums befindlichen Theiles der Rollbahnanlage eingeschritten.

Hierüber hat die Statthalterei in G. im Grunde der §§ 21 bis 24 der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, und in analoger Anwendung des § 18 der Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, die politische Begehung der fraglichen Strecke vorgenommen und auf Grund des Ergebnisses dieser Amtshandlung mit der Entscheidung vom 25. October 1889, Z. 23.924, nachträglich den Bauconsens für den nicht auf Bahngrund gelegenen Theil der Rollbahn ertheilt.

Ueber den hiegegen seitens des E. T. eingebrachten Recurs hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 19. August 1896, Z. 22.522, im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium die angefochtene Statthalterei-Entscheidung von Amtswegen wegen Incompetenz behoben und der Bezirkshauptmannschaft in G. die entsprechende Verfügung über das erwähnte Gesuch des E. T. aufgetragen, „weil die fragliche Anlage, rücksichtlich welcher die Voraussetzungen des 1. alinea des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, zutreffen, je nachdem sie als selbstständige Herstellung oder als Bestandtheil der durch sie zu bedienenden Fabriksanlage aufzufassen ist, nach § 1 leg. cit. entweder nur des in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebenen Bauconsenses bedarf, oder aber dem im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung für gewerbliche Betriebsanlagen vorgezeichneten Verfahren unterliegt, andererseits aber, soweit überhaupt in den allgemeinen Gesetzen ein Bauconsens für derartige Anlagen vorgeschrieben ist, keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Ertheilung desselben der Statthalterei zuweisen würde, und soweit die fragliche Anlage als gewerbliche Betriebsanlage angesehen wird, die Consensertheilung für dieselbe von der Competenz der Gewerbebehörden I. Instanz ebenfalls nicht ausgenommen erscheint."

Th. R.

Zu den im § 153 St.-G. begünstigten Beamten gehört auch der gemeindeamtlich bestellte Nachtwächter.

Der von einer Gemeinde als Nachtwächter bestellte Heinrich S. wurde, während er in Verrichtung dieses Dienstes begriffen war, von Franz A. und Thomas S. körperlich leicht beschädigt. Im Gegensatze zur Anklage, welche diesen Vorfall der Strafbestimmung des § 153 St.-G. unterstellte, sprach das Kreisgericht Krems laut Urtheiles vom 7. November 1898 die Angeklagten nur der Uebertretung des § 312, strafbar nach § 313 St.-G. mit Arrest von einem bis auf sechs Monate, schuldig. Es ging von der Ansicht aus, daß als Regierungsgeschäft im Sinne des § 101 St.-G. nur jene gemeindeamtlichen Functionen angesehen werden können, welche in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen. Der Cassationshof, dessen Entscheidung die Staatsanwaltschaft anrief, hob mit Entscheidung vom 3. Februar 1899, Z. 17.637, das Urtheil nach § 288, Z. 3 St.-P.-O. auf und verwies die Strafsache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurück.

Gründe: Die von der Staatsanwaltschaft angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet, denn jede Gemeinde besorgt Regierungsgeschäfte nicht nur im übertragenen, sondern auch in dem ihr zugewiesenen selbstständigen Wirkungskreise, insoweit sie als autonomes Organ auch das Allgemeininteresse vertritt und durch Förderung des allgemeinen Wohles Zwecke der staatlichen Obsorge verwirklichen hilft.[1] Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde überwiesenen Aufgaben sind theils wirthschaftlicher, theils obrigkeitlicher Natur; die letzteren gehören überwiegend dem Gebiete der Polizei an, so die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, die Sorge für die Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres u. s. w. Diese gesammte Thätigkeit charakterisirt sich als der staatlichen Obsorge zustehende Pflege des Gemeinwohls und unterliegt unzweifelhaft der staatlichen Beaufsichtigung. Die Ausübung des Nachtwächterdienstes ist daher jedenfalls auch als ein Regierungsgeschäft im Sinne des § 101 St.-G., und ein gemeindeamtlich bestellter Nachtwächter als öffentlicher Beamter im Sinne des § 153 St.-G. anzusehen. Allein die Feststellungen des erkennenden Gerichtshofes über die Art und Weise der Bestellung des Heinrich S. als Nachtwächter sind mangelhaft; es läßt sich aus denselben nicht entnehmen, ob derselbe ordnungsmäßig und gemeindeamtlich als solcher bestellt wurde oder nicht. Noch lückenhafter sind die Feststellungen in Bezug auf die von den Angeklagten eingewendete Nothwehr.

[1] Vgl. Entscheidung vom 18. Februar 1881, Z. 11.467 (Nowak'sche Sammlung Nr. 308).

Es mußte daher gemäß § 288, Z. 3 St.-P.-O. die Erneuerung des Verfahrens in erster Instanz wie im Enunciate verfügt werden.

Notizen.

(Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der Verwaltungsbehörden.) Zu diesem Behufe hat der Herr Minister des Innern die beiden nachstehenden Verfügungen getroffen:

1. Erlaß vom 15. Februar 1899, Z. 9574 ex 1898/M. J.:

„Behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der politischen Behörden sowohl untereinander als mit den Civilbehörden anderer Verwaltungszweige finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß in Hinkunft die Anwendung der Bezeichnungen „löblich, hochlöblich und hoch“ u. dgl. bei den Titulaturen ganz zu entfallen hat.

Ebenso haben im Texte der Geschäftsstücke jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der betreffenden Behörde ohnehin selbstverständliches Verhältnis zum Ausdrucke bringen wie z. B. „diensthöflich“, „ergebenst“, „geschätzt“ ꝛc.

Endlich sind in den an die Vorstände der Behörden gerichteten Präsidial-Erlässen und Berichten alle unnöthigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen, so daß dieselben in Hinkunft zu lauten hätten:

„An den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in . . . .“,

„an den Herrn k. k. Statthalter in . . . .“,

„an den Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern ꝛc.

Desgleichen ist bei diesen Ausfertigungen die eventuell gebräuchliche Schlußclausel: „Genehmigen, Empfangen“ ꝛc. nicht mehr in Anwendung zu bringen.

Auch wird künftig, dort, wo dies nicht ohnehin schon bisher geschehen ist, das Datum des Berichtes stets auf der ersten Seite rechts oben (vom Beschauer), die Zahl des Berichtes links oben anzugeben sein.

Analoge Verfügungen ergehen gleichzeitig von den übrigen k. k. Ministerien an die denselben unterstehenden Behörden und Aemter.“

2. Erlaß vom 13. Mai 1999, Z. 3131/M. J.:

„Nachdem nunmehr sämmtliche Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, daß die mit dem hierortigen Erlasse vom 15. Februar l. J., Z. 9574/M. J. ex 1898 festgesetzten Grundsätze zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehres zwischen den k. k. Behörden untereinander künftig auch im dienstlichen Verkehre zwischen diesen und den autonomen Behörden beobachtet werden, haben die Bestimmungen des citirten Erlasses nunmehr bei der gesammten Amtscorrespondenz der dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Behörden und Aemter zur Anwendung zu gelangen.

Ausgenommen hievon bleibt lediglich die Correspondenz mit den kirchlichen, den Hof, den k. u. k. gemeinsamen und den ausländischen Behörden, hinsichtlich welcher die bisherigen Correspondenzformen beizubehalten sind.

Analoge Verfügungen werden von den anderen k. k. Ministerien an die denselben unterstehenden Behörden und Anstalten erlassen werden.“

(Betreffend die Verbüßung der Verschließungsstrafe (§ 270 St.-G.) in Besserunganstalten) ist nachstehende Verordnung des Justizministeriums vom 23. Jänner 1899, Z. 30.430 ex 1898, erlassen worden:

„Strafunmündige, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sind gemäß §§ 269a) und 270 St.-G. „mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte“ zu bestrafen, außerdem kann gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, ihre Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erkannt werden.

Es sind wiederholt Zweifel aufgetaucht, ob es zulässig sei, die Verschließungsstrafe selbst in einer Besserungsanstalt abbüßen zu lassen. Da das Strafgesetz ausdrücklich nur von der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte spricht, daher keineswegs den Vollzug im Gerichtsgefängnisse anordnet, unterliegt es keinem Anstande, die Verschließung in einer dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, entsprechenden Besserungsanstalt vollziehen zu lassen, und zwar gleichviel, ob lediglich auf Verschließung erkannt oder außerdem noch die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen wurde. In dem ersteren Falle darf die Freiheitsentziehung die urtheilsmäßige Dauer nicht überschreiten, in beiden Fällen muß die Durchführung der Verschließung dem Urtheilsinhalte entsprechen, sie muß sich insbesondere als Freiheitsstrafe, als eine gegenüber der bloßen Anhaltung in der Besserungsanstalt strengere Maßregel darstellen; es muß in den Satzungen der Besserungsanstalt für diesen Fall Vorsorge getroffen sein und dem Gerichte, in dessen Sprengel die Besserungsanstalt liegt, die Möglichkeit gewahrt sein, den Strafvollzug zu überwachen.

Handelt es sich um Vollzug der Verschließung in einer Besserungsanstalt außerhalb des Sprengels des erkennenden Gerichtes, so wird nach Analogie des § 406 St.-P.-O. vorzugehen sein.

Voraussetzung des aus sachlichen Gründen sehr zweckmäßigen Vollzuges der Verschließung in einer Besserungsanstalt ist jedoch die Bereitwilligkeit der letzteren zur Aufnahme, soferne nicht für die Anstalt bereits bindende Vorschriften vorliegen oder in der Folge geschaffen werden.“

(In Bezug auf Funde von Meteoreisen) hat der Herr Minister des Innern unterm 30. März 1899, Z. 1711/M. J. Folgendes erlassen: „Nachdem sich kürzlich der Fall ereignet hat, daß ein auf heimischem Boden gefundenes Meteoreisen einem ausländischen Institute zum Kaufe angeboten worden ist und die berufenen wissenschaftlichen Institute im Inlande erst verhältnißmäßig spät von dem Funde Kenntniß erlangten, hat das Oberstkämmerer-Amt Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät zum Zwecke der eventuellen Erwerbung derartiger Objecte für das naturhistorische Hofmuseum um die Mittheilung diesfälliger Anzeigen ersucht. Aus diesem Anlasse sehe ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht veranlaßt, auf die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 30. Juli 1853, Z. 8907/M. J., mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, über das Vorkommen von Objecten, welche für das naturhistorische Hofmuseum oder die Akademie der Wissenschaften von Interesse sein können, ohne Verzug anher die Anzeige zu erstatten.“

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Franz Freiherrn Mensi von Klarbach zum Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Graz ernannt und demselben das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Hofrath und Finanz-Landesdirector in Graz Franz Schmidmayer zum Vicepräsidenten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Se. Majestät haben den Landesregierungsrath Wilhelm Pompe zum Hofrathe bei der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Dr. Oscar Ritter von Fleißner und dem Bezirkshauptmanne Dr. Wilhelm Würfel in Czernowitz das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben die Ministerialsecretäre Dr. Johann Munk und Dr. Friedrich Ploi, sowie den im Finanzmisterium in Verwendung stehenden Inspector und Finanzrath der Generaldirection der Tabakregie Dr. Gustav Arnold zu Sectionsräthen ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkscommissär Dr. Paul Freiherrn von Sternbach in Spalato anläßlich der von ihm bewirkten Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Dem Vicepräsidenten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Johann Kapf wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Zolloberamts-Verwalter Albert Plachetka in Linz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Zolloberamts-Vicedirectors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur der österreichischen Staatsbahnen Friedrich Schulz-Straznicki anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Titel eines Baurathes verliehen.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat den Rathssecretärs-Adjuncten Dr. Johann Hiller zum Hofsecretär und den beim Verwaltungsgerichtshofe in Verwendung stehenden Bezirkscommissär der mährischen Statthalterei Valerian Ritter von Pienczykówski zum Rathsecretärs-Adjuncten ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerraths-präsidium Dr. Richard Forstner von Billau zum Ministerialsecretär ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Statthaltereisecretär Felix Grafen Stainach und den Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern Eduard Freiherrn von Hohenbruck zu Bezirkshauptmännern in Nieder-Österreich, die Statthaltereisecretäre Adolf Fischer und Karl Svátek zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Theodor Eichhorn, Josef Hojdar und Otto Volleschka zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Rechnungsrevidenten Josef Vetchy zum Rechnungsrathe bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Der Fianzminister hat den Steuer-Oberinspector Paul Ljubičić zum Finanzrathe in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Ludwig Sauli, Anton Tenschert, Karl Grosser, Josef Schober zu Rechnungsräthen und die Rechnungsofficiale Karl Hieß, Anton Simon, Karl Greif, Josef Berka zu Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Finanzminister hat dem mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe Dr. Konrad Stejskal in Salzburg eine Finanzrathstelle in Niederösterreich verliehen, den Finanzsecretär Salamon Berstl und die Steuer-Oberinspectoren Leopold Menzel und Dr. Alexander Soßmann zu Finanzräthen bei der niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction ernannt.

Der Handelsminister hat den Rechnungsrath Karl Schott zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Josef Chenevière in Abbazia zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Handelsminister hat den Posthauptcassier Albrecht Gemeiner in Brünn zum Postcassendirector ernannt.

Erledigungen.

1 Bezirks-Thierarztesstelle in der XI. Rangsclasse in Steiermark bis 15. Juli 1899. (Amtsblatt Nr. 146.)

2 Bezirkshauptmannstellen in der VII., beziehungsweise 2, eventuell 3 Statthaltereisecretärstellen in der VIII. Rangsclasse in Dalmatien bis 16. Juli 1899. (Amtsblatt Nr. 144.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 33 und 34 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Druckerei „Leykam“ in Graz.